

**Liga der Freien Wohlfahrtspflege  
in Thüringen e.V.**

**Abgrenzung der professionellen  
Sozialberatung zur Rechtsberatung  
- Rechtsdienstleistungsgesetz -**

**RA Dr. iur. Christian Scheibenhof  
Fachanwalt für Sozialrecht  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht**

**WWW.SCHEIBENHOF.EU**

Find us on 

# Inhaltsübersicht

## Rechtsdienstleistungen in der Beratung durch Verbände

- Zum Grundanliegen des RDG
- Zur Grundstruktur des RDG
- Zum Begriff der Rechtsdienstleistung
  - die positiven Tatbestandsmerkmale
  - die gesetzlichen Einschränkungen
- Zu den Voraussetzungen, unter denen auch nicht speziell zugelassene Personen Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen
- Zu den Haftungsfragen

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- **Das Grundanliegen des RDG**
- Grundsatz:
  - Nur speziell ausgebildete Berufsträger, die eine staatliche Genehmigung haben (Anwaltszulassung), sollen Rechtsrat erteilen dürfen.
- Grund: § 1 Abs. 1 S. 2 RDG
  - Schutz des **Rechtsuchenden** (vor unqualifiziertem Rechtsrat bei Einhaltung von *core values*, wie etwa anwaltliche Unabhängigkeit, Verschwiegenheitspflicht, Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, Sachlichkeitsgebot, Berufshaftpflicht etc.)
  - Schutz des **Rechtsverkehrs** (Schutz der Verwaltung und Gerichte vor sinnlosen Verfahren)
  - Schutz der **Rechtsordnung** (Rechtsfortbildung setzt zuverlässige Rechtsberater voraus)

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- Die Grundstruktur (Regel-Ausnahme-Verhältnis)
  - Grundsätze:
    - Was *Rechtsdienstleistung* im Sinne des RDG ist, darf nur der Rechtsanwalt tun.
    - Was *nicht Rechtsdienstleistung* ist im Sinne des RDG ist, kann jeder tun.
  - Ausnahmen:
    - §§ 5 bis 15 RDG
    - Das RDG ist nicht abschließend: Auch in anderen Gesetzen sind Rechtsdienstleistungen normiert, die nur dem Anwalt vorbehalten sind.

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- **Der Begriff der Rechtsdienstleistung**

## § 2 Abs. 1 RDG

„Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.“

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- Der Begriff der Rechtsdienstleistung

## § 2 Abs. 1 RDG

„Rechtsdienstleistung ist **jede Tätigkeit** in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.“

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- **Der Begriff der Rechtsdienstleistung**
  - Raterteilung im Innenverhältnis reicht aus
  - Vertretung im Außenverhältnis ist nicht erforderlich zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals
  - Früheres Merkmal der „Geschäftsmäßigkeit“ (Wiederholungsabsicht) gestrichen
  - Streichung des Merkmals der „erkennbaren Erwartung des Rechtsuchenden“ im Gesetzgebungsprozess

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- Der Begriff der Rechtsdienstleistung

## § 2 Abs. 1 RDG

„Rechtsdienstleistung ist jede **Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten**, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.“



# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- **Der Begriff der Rechtsdienstleistung**
- Die afghanische Staatsangehörige F und der deutsche Staatsangehörige X heiraten vor einem deutschen Standesamt. X scheint in aufenthalts- und flüchtlingsrechtlichen Fragen einigermaßen versiert. Er berät seine F, worauf sie bei der Darlegung ihres Fluchtschicksals beim BAMF besondere Bedeutung legen sollte, um einen Fluchtgrund im Sinne des § 3b AsylG klar aufzeigen zu können und so die Flüchtlingseigenschaft zu erhalten.
- Fremde Angelegenheit?

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- **Der Begriff der Rechtsdienstleistung**
- Dem Vorstandsmitglied M des Flüchtlingsberatungsvereins V hält eine vereinsrechtliche Frage wach. Er beauftragt den angestellten Vereinsmitarbeiter A mit der Prüfung der Sache. A ist im Vereinsrecht fit.

M lässt sich anschließend von A beraten.

- Fremde Angelegenheit?

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- **Der Begriff der Rechtsdienstleistung**

- **Abwandlung:**

Wie ist es, wenn M den A mit einer Prüfung einer familienrechtlichen Frage beauftragt und sich beraten lässt, weil er sich gerne von seiner Ehefrau scheiden lassen möchte?

- Fremde Angelegenheit?

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- **Der Begriff der Rechtsdienstleistung**

- Abgrenzung von fremder und eigener Angelegenheit erfolgt nach wirtschaftlichem Interesse.
- Ein mittelbares Eigeninteresse reicht nicht aus (Ehegatte) → fremd!
- Fremd ist eine Angelegenheit deshalb auch bei einem Handeln im eigenen Namen „für fremde Rechnung“.
- Gesetzliche(!) Vertreter besorgen eine eigene Rechtsangelegenheit
  - Betreuer für den Betreuten
  - Vereinsvorstand für den Verein

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- Der Begriff der Rechtsdienstleistung

## § 2 Abs. 1 RDG

„Rechtsdienstleistung ist **jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten**, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.“

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- **Der Begriff der Rechtsdienstleistung**
- Der Wohlfahrtsverband X schildert durch einen Mitarbeiter auf einer öffentlichen Veranstaltung am Erfurter Anger die rechtlichen Tricks und Kniffe beim Asylverfahren. Zuhören können alle, die vorbeilaufen, stehenbleiben, in der Nähe sind.
- **Abwandlung 1:** Die Veranstaltung findet in einem kleinen Saal statt, in den zwar jeder gelangen kann, in den aufgrund des speziellen Themas aber nur Flüchtlingspaten, haupt- und ehrenamtliche Helfer und Geflüchtete persönlich kommen.
- **Abwandlung 2:** Nach dem Vortrag sind Fragen zugelassen. Der Zuhörer X beginnt seine Frage mit „Ich habe da so einen Fall, wo...“.
- Konkretheit der Angelegenheit?

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- **Der Begriff der Rechtsdienstleistung**
  - Mit dem Merkmal werden Ratschläge an die Allgemeinheit oder einen unbestimmten Personenkreis aus dem Begriff herausgenommen.
  - Dies gilt auch dann, wenn die Rechtslage (der Allgemeinheit gegenüber) anhand eines Einzelfallbeispiels geprüft und erläutert wird (BVerfG, NJW 2007, 2391)
  - Ähnlich bei:
    - reiner juristischer Lehrtätigkeit,
    - Medienberichterstattung etc.

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- Der Begriff der Rechtsdienstleistung

## § 2 Abs. 1 RDG

„Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine **rechtliche Prüfung** des Einzelfalls erfordert.“



# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- **Der Begriff der Rechtsdienstleistung**
- Der deutsche X trifft an einem vom Verein V ausgerichteten „Abend der Kulturen“ den afghanischen Flüchtling A. A hatte just an diesem Tag seinen Bescheid über die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus erhalten und erzählt dem X von seinen Erlebnissen, seiner Flucht, seinem Asylverfahren, seiner Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung. Hierbei fragt der A den X, ob er jetzt, wo er in Kürze zum Jobcenter gehen könne, sein volles Gehalt behalten dürfe, oder ob das Einkommen wie bei den Asylbewerberleistungen auch angerechnet werde.
- X erinnert sich an seine Zeit als geringfügig Beschäftigter und erklärt, dass eine Anrechnung statfinde. Es gäbe zwar Freibeträge, aber alles einfach behalten dürfe er nicht.
- Rechtliche Prüfung?

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- **Der Begriff der Rechtsdienstleistung**

- Der noch im Regierungsentwurf enthaltene Zusatz „besondere rechtliche Prüfung“ wurde gestrichen → es reicht jede einfache rechtliche Prüfung, auch wenn sie sich nur in der Lektüre eines Gesetzestextes erschöpft.
- Problem: Dann ist fast alles im Leben Rechtsdienstleistung, da alles im Ergebnis Rechtsanwendung ist → Herausnahme von Bagatellen ist notwendig (Eine ordentliche Kasuistik hat sich hierzu indes kaum herausgebildet).
- Einschränkung durch die Merkmale „erfordert“, „sobald“ und „des Einzelfalls“:

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- Der Begriff der Rechtsdienstleistung

## § 2 Abs. 1 RDG

„Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, **sobald** sie eine rechtliche Prüfung **des Einzelfalls** erfordert.“

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- **Der Begriff der Rechtsdienstleistung**
  - Das Merkmal der **Erforderlichkeit** bestimmt sich objektiv, nicht subjektiv nach der Erwartung oder Nichterwartung des Rechtsuchenden (streitig).
  - Hierdurch sollen aus dem Rechtsbegriff herausfallen
    - Die Geltendmachung unstreitiger Forderungen
    - Einfache Mahnschreiben
    - Das Auffinden und Wiedergeben einer Rechtsnorm
    - Die Überwachung von Fristen (BVerfG Beschluss vom 29.10.1997 – 1 BvR 780/87)

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- **Der Begriff der Rechtsdienstleistung**
  - Durch das Merkmal „**sobald**“ wird ein Rat in dem Zeitpunkt zu einer Rechtsdienstleistung, zu dem eine rechtliche Prüfung erforderlich wird.
  - Tritt dieser Zeitpunkt ein, wird der davor liegende Teil nicht automatisch auch zu einer Rechtsdienstleistung (streitig).

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- **Der Begriff der Rechtsdienstleistung**
  - Das Merkmal „**des Einzelfalls**“ korrespondiert nicht mit dem Merkmal der Konkretheit. Es hat eigenständige Bedeutung:
  - Selbst bei einem Auskunftersuchen zu einem konkreten Fall, in dem eine rechtliche Prüfung erforderlich wäre, liegt eine Rechtsdienstleistung nicht vor, wenn in dem konkreten Fall eine nur allgemeine Auskunft erteilt wird, die rechtliche Prüfung also nicht fallbezogen erforderlich ist.
  - **Im Ergebnis: Eine Beratung und Vertretung in einem Asylverfahren ist stets eine Rechtsdienstleistung (AG Mönchengladbach, NJW-RR 2003, 1643).**

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- **Der Begriff der Rechtsdienstleistung**

## **§ 2 Abs. 1 RDG**

„Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.“

- **Nun zu den gesetzliche Einschränkungen und Erweiterungen des Rechtsbegriffs!**

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- **Der Begriff der Rechtsdienstleistung**
  - Einschränkungen durch § 2 Abs. 3 RDG
    - Erstattung wissenschaftlicher Gutachten
    - Schiedsrichterliche Schlichtungstätigkeit
    - Erörterung der die Beschäftigung berührende Fragen
    - Mediation
    - Erörterung von Fragen in den Medien
    - Erledigung von Rechtsangelegenheiten in einem Unternehmensverbund



# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- **Der Begriff der Rechtsdienstleistung**
  - Einschränkungen durch § 1 Abs. 1 RDG?
    - Außergerichtliche Tätigkeiten
    - Ist also die Tätigkeit im Rahmen *gerichtlicher* Angelegenheiten keine Rechtsdienstleistung, die verboten wäre? Schließlich besteht in den ersten Instanzen und in der Sozialgerichtsbarkeit sogar in der zweiten Instanz kein Anwaltszwang...

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- **Der Begriff der Rechtsdienstleistung**
  - Einschränkungen durch § 1 Abs. 1 RDG?
    - Das RDG ist nicht abschließend. Für gerichtliche Angelegenheiten gelten die jeweiligen Prozessordnungen. Diese regeln jeweils für ihre Gerichtsbarkeit, welche Personen bei Gericht auftreten können.
    - Beispiele:
      - § 79 ZPO
      - § 11 Abs. 2 ArbGG
      - § 10 Abs. 2 FamFG
      - § 73 SGG
      - § 67 Abs. 2 VwGO

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- **Der Begriff der Rechtsdienstleistung**

(1.) Alles, was unter diesen Begriff der Rechtsdienstleistung nach dem RDG gehört,

- und nicht durch § 2 Abs. 3 RDG (siehe oben) herausgenommen wurde
- und nicht durch die Prozessordnungen (siehe oben) erweitert wurde

ist im Grundsatz dem Rechtsanwalt vorbehalten.

**(2.) Kommen wir nun zu den Ausnahme, also den Bereichen, in denen auch Nicht-Anwälte Rechtsdienstleistungen unter (1.) erbringen dürfen:**

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- **Der Begriff der Rechtsdienstleistung**
- **Ausnahmen:**
  - Für bestimmte registrierte Personen (z.B. Rentenberater, Inkassounternehmen etc.) → §§ 10 ff. RDG
  - Für nicht registrierte Personen ergeben sich Ausnahmen aus
    - § 6 RDG (unentgeltliche Rechtsdienstleistungen)
    - § 7 RDG (Beratung von Mitgliedern eines Vereins)
    - § 8 RDG (öffentliche / anerkannte Stellen)
    - § 5 RDG (Annexberatung)

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- **§ 6 RDG unentgeltliche Rechtsdienstleistungen**
  - **§ 6 Abs. 1, Abs. 2 RDG:** Erlaubt sind alle **unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen** innerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich **enger persönlicher Beziehungen** ohne jegliche Einschränkungen
  - **§ 6 Abs. 2 RDG:** Außerhalb dieser engen persönlichen Beziehungen
    - unentgeltliche Rechtsdienstleistung muss *durch* eine Person erfolgen, der die Rechtsberatung erlaubt ist, oder
    - unentgeltliche Rechtsdienstleistung muss *unter Anleitung* einer Person erfolgen, der die Rechtsberatung erlaubt ist.

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- **§ 6 RDG unentgeltliche Rechtsdienstleistungen**
- Flüchtlingsverein X berät Geflüchtete und Helfer im Bereich flüchtlingsrechtlicher Verfahrensfragen und hilft auch nach außen hin. Voraussetzung für eine kostenlose Beratung ist nach der Satzung des Vereins, dass die zu Beratenden Vereinsmitglied werden und einen jährlichen kleinen Beitrag entrichten. Nur so kann sich X finanzieren. Andernfalls kostet die Beratung eine Aufwandspauschale für die Beratungszeit.
- Unentgeltlichkeit nach § 6 RDG?

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- § 6 RDG unentgeltliche Rechtsdienstleistungen

- **Abwandlung:**

X verlangt für eine kostenlose Beratung nicht, dass man Vereinsmitglied wird, da er sich ein wenig durch Spenden und primär durch öffentliche Zuwendungen finanzieren kann, aber für etwaige Briefe an das BAMF oder für Fahrten zum BAMF, um die Anhörung zu begleiten, verlangt X die Erstattung von Porto- und Fahrtkosten.

- Unentgeltlichkeit nach § 6 RDG?

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- § 6 RDG unentgeltliche Rechtsdienstleistungen
  - Rechtsdienstleistung **durch** eine Person, der die Rechtsdienstleistung erlaubt ist
    - Bsp.: anwaltliche Beratungsnachmittage
  - Rechtsdienstleistung **unter Anleitung** einer Person, der die Rechtsdienstleistung erlaubt ist
    - Bsp.: Schulungen, Fortbildungen, Rundschreiben
    - Wichtig ist, dass die Berater „Standardfälle kennen und so das Gros der Beratungstätigkeit selbständig leisten“ und „ungewöhnliche Fallkonstellationen erkennen und die qualifizierte Person unmittelbar hinzuziehen können“ (BT-Drs. 16/6634, S. 58 ff.)



# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- **§ 6 RDG unentgeltliche Rechtsdienstleistungen**
- **Weitere Voraussetzungen?**
- Die Beratungstätigkeit des Flüchtlingshilfevereins X fällt unter § 6 Abs. 2 RDG. Ein Rechtsanwalt leitet ordentlich an, bildet die Berater fort, ist immer gut erreichbar. Der Vereinsvorstand fragt sich nun aber, ob das schon alles ist, oder
  - (1.) ob er nun nicht eine ähnlich weitreichende Haftpflichtversicherung für Haftungsfälle abschließen muss, wie der Anwalt,
  - (2.) und ob die Berater des Vereins die zu Beratenden nicht immer ausdrücklich darauf hinweisen müssen, dass die Berater keine Personen sind, denen eine Rechtsberatung originär erlaubt ist.

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- **§ 7 RDG Beratung von Mitgliedern eines Vereins**

- Verein X berät Geflüchtete und Helfer im Bereich flüchtlingsrechtlicher Verfahrensfragen. Voraussetzung für eine kostenlose Beratung ist nach der Satzung des X, dass die zu Beratenden Vereinsmitglied werden und einen jährlichen kleinen Beitrag entrichten.

Der Helfer H möchte für seinen Schützling A aus Afghanistan eine Beratung in Anspruch nehmen. Er unterschreibt einen Mitgliedsantrag. Die Beratung erfolgt sowohl in flüchtlingsrechtlicher wie auch in sozialrechtlicher Hinsicht. Erst vier Wochen später entscheidet der Vorstand von X positiv über die Vereinsaufnahme.

- Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz?

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- **§ 7 RDG Beratung von Mitgliedern eines Vereins**
- Lösungsgesichtspunkte:
  - Verstoß (+), soweit eine Beratung außerhalb des Vereinszwecks stattfindet → bei sozialrechtlicher Beratung umstritten
    - Verstoß verneinend: OVG Münster, NJW 1967, 1340 ff; OVG Lüneburg, GewArch 2005, 434 ff.;
    - Verstoß bejahend: OVG Münster, B. v. 10.05.2007 – 14 E 268/07.
  - Verstoß (-), soweit Vorstand noch nicht entschieden hatte
    - Mitgliedsantrag reicht (OLG Düsseldorf, NJW-RR 1995, 352, 353)
- Im Übrigen: § 7 Abs. 2 RDG beachten.

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- **§ 8 RDG Beratung durch öffentliche / anerkannte Stellen**
- Der kirchliche Wohlfahrtverband W ist als privater Verein konstituiert und berät und vertritt Geflüchtete im flüchtlingsrechtlichen Verfahren vor dem BAMF. Eine Person, der Rechtsdienstleistungen originär erlaubt wären (Rechtsanwalt), hat W nicht an seiner Seite.

Ganz ähnlich tut dies die Scientology-Organisation S.

- Sind die Rechtsdienstleistungen von W und S erlaubt nach § 8 RDG?

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- **§ 8 RDG Beratung durch öffentliche / anerkannte Stellen**
- Lösungsgesichtspunkte:
  - W ist Verband i.S.d. § 8 Abs. 1 **Ziffer 5** RDG → dann Rechtsanwalt notwendig wegen § 8 Abs. 2 RDG
  - W ist aber auch „Unternehmen“ einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (der Kirche) i.S.d. § 8 Abs. 1 **Ziffer 2** RDG, für die § 8 Abs. 2 RDG nicht gilt (LG Stuttgart, KirchE 39 (2001), 169, 172; BT-Drs. 16/3655, S. 62)
    - Daher für W → Verstoß (-)
  - S hingegen wurde der öffentliche-rechtliche Status nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV nicht verliehen. Sie sind auch kein Wohlfahrtverband i.S.d. § 8 Abs. 1 Ziffer 5 RDG.
    - Daher für S → Verstoß (+)

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- **§ 5 RDG Annexberatung**
- Anwendungsbereich sehr gering
- Vorgaben:
  - Nebenleistung (+), wenn sie zum Ablauf oder zur Abwicklung des Hauptgeschäfts dazugehört.
  - Nebenleistung (-), wenn sie selbständig neben die Hauptleistung tritt.
  - Anleitung durch Volljuristen (siehe §§ 6, 7, 8 RDG) wird nicht gefordert.

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- **§ 5 RDG Annexberatung**

- Verein X berät Geflüchtete und Helfer im Bereich flüchtlingsrechtlicher Verfahrensfragen. Voraussetzung für eine kostenlose Beratung ist nach der Satzung des X, dass die zu Beratenden Vereinsmitglied werden und einen jährlichen kleinen Beitrag entrichten.

Der Helfer H möchte für seinen Schützling A aus Afghanistan eine Beratung in Anspruch nehmen. Er unterschreibt einen Mitgliedsantrag. Die Beratung erfolgt sowohl in flüchtlingsrechtlicher wie auch in sozialrechtlicher Hinsicht. Erst vier Wochen später entscheidet der Vorstand von X positiv über die Vereinsaufnahme.

- Sozialrechtliche Beratung als Annexberatung?

# Das Rechtsdienstleistungsgesetz

- **Problem: Haftung**
- Bei Verstößen gegen das RDG → § 9 RDG (Untersagung)
- Bei Eintritt von Schäden aufgrund unrichtiger Rechtsberatung (Träger haftet im Regelfall für die haupt- und ehrenamtlich Beratenden)
  - Allgemeine **vertragliche** Haftung (Geschäftsbesorgungsvertrag / Dienstleistungsvertrag / keine Gefälligkeit)
  - Allgemeine **gesetzliche** Haftung (§§ 823 ff. BGB)
  - Deshalb anzudenken:
    - Vermögensschadenshaftpflichtversicherung?
    - Haftungsausschluss vereinbaren als Allgemeine Beratungsbedingungen (§§ 305 ff. BGB)?



**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**

**RA Dr. iur. Christian Scheibenhof  
Fachanwalt für Sozialrecht  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht**

**WWW.SCHEIBENHOF.EU**

Find us on 